

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Montessori Kinderhaus Ninna Nanna

1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Vertragsverhältnis zwischen den Eltern bzw. den Inhabern der elterlichen Sorge und der Kiberas AG als Trägerschaft des Kinderhauses Ninna Nanna.
- 1.2 Grundlage des Betreuungsverhältnisses ist die von den Eltern bzw. den Inhabern der elterlichen Sorge unterzeichnete individuelle Betreuungsvereinbarung (Offerte).
- 1.3 Ergänzend gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Betriebsordnung sowie die Tarifordnung des Kinderhauses Ninna Nanna.
- 1.4 Die individuelle Betreuungsvereinbarung geht bei widersprüchlichen Bestimmungen den übrigen Vertragsgrundlagen vor.

2. Vertragsabschluss und Betreuungsbeginn

- 2.1 Das Betreuungsverhältnis kommt mit der Annahme und Unterzeichnung der individuellen Betreuungsvereinbarung zustande.
- 2.2 Der darin vereinbarte Betreuungsbeginn ist verbindlich.
- 2.3 Wird der reservierte Betreuungsplatz vor Betreuungsbeginn gekündigt, gelten die Bestimmungen über die Kündigung sowie eine allfällige Annulationsgebühr gemäss Tarifordnung.
- 2.4 Nach Abschluss der Eingewöhnung beginnt die reguläre Betreuung gemäss vereinbartem Betreuungsumfang.

3. Betreuungsumfang und Permanentbuchungen

- 3.1 Der vereinbarte Betreuungsumfang ergibt sich aus der individuellen Betreuungsvereinbarung und dem im Elternportal hinterlegten Betreuungsplan.
- 3.2 Permanentbuchungen stellen das regelmässig vereinbarte Betreuungsmuster dar und gelten bis zu ihrer Änderung oder Beendigung.
- 3.3 Änderungen des Betreuungsumfangs sind unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten auf Ende eines Monats möglich.
- 3.4 Eine Reduktion des Betreuungsumfangs unterliegt derselben Frist wie eine Kündigung.
- 3.5 Eine Erhöhung des Betreuungsumfangs ist nach Absprache und bei entsprechender Verfügbarkeit von Betreuungsplätzen möglich.

4. Zusatzbuchungen und Abtauschtage

- 4.1 Zusatzbuchungen und Abtauschtage können über das vom Kinderhaus bezeichnete Elternportal beantragt werden.
- 4.2 Zusatzbuchungen und Abtauschtage sind nur bei ausreichender Betreuungskapazität möglich. Es besteht kein Anspruch auf deren Bewilligung.
- 4.3 Nicht bezogene reguläre Betreuungstage verfallen grundsätzlich und begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Ersatz.
- 4.4 Die Einzelheiten zu Zusatzbuchungen, Abtauschtagen, Fristen und deren Verrechnung richten sich nach der jeweils gültigen Tarifordnung.

5. Elternportal und Kommunikation

- 5.1 Das Montessori Kinderhaus Ninna Nanna verwendet für die Kommunikation mit den Eltern, für Buchungen sowie für weitere organisatorische Abläufe ein digitales Elternportal.
- 5.2 Mitteilungen und Erklärungen, die über das vom Kinderhaus bezeichnete Elternportal vorgenommen werden, gelten als verbindliche Kommunikation zwischen den Vertragsparteien.
- 5.3 Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kontaktangaben aktuell zu halten, das Elternportal regelmässig zu konsultieren und ihre persönlichen Zugangsdaten vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte zu schützen.
- 5.4 Das Kinderhaus kann das eingesetzte Elternportal durch ein anderes geeignetes System ersetzen.

6. Betreuungskosten und Rechnungsstellung

- 6.1 Für die Betreuung gelten die Tarife und Gebühren gemäss der jeweils gültigen Tarifordnung des Kinderhauses Ninna Nanna.
- 6.2 Die Höhe der Betreuungskosten richtet sich insbesondere nach dem vereinbarten Betreuungsumfang, dem Alter des Kindes sowie einer allfälligen Mitfinanzierung durch die Gemeinde.
- 6.3 Die Rechnungsstellung und die Zahlungsfrist richten sich nach der Tarifordnung.
- 6.4 Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, welche für einen subventionierten Elternbeitrag relevant sind, den zuständigen Stellen fristgerecht mitzuteilen.

7. Abwesenheiten und Betreuungsunterbruch

- 7.1 Nicht bezogene Betreuungstage infolge Ferien, Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Kindes führen grundsätzlich zu keiner Reduktion der vereinbarten Betreuungskosten.
- 7.2 Bei einem länger dauernden, im Voraus angekündigten Betreuungsunterbruch kann eine Reduktion gemäss Tarifordnung gewährt werden.
- 7.3 Schliessstage und Betriebsferien gemäss Betriebsordnung und Jahresplanung sind bei der Berechnung der Betreuungskosten berücksichtigt und führen zu keiner Rückvergütung.

8. Pflichten der Eltern

- 8.1 Die Eltern verpflichten sich, dem Kinderhaus alle für eine sichere und angemessene Betreuung erforderlichen Informationen über das Kind rechtzeitig und vollständig mitzuteilen.
- 8.2 Änderungen insbesondere betreffend Kontaktangaben, Abholberechtigungen oder andere für die Betreuung relevante Umstände sind dem Kinderhaus unverzüglich mitzuteilen.
- 8.3 Die Eltern verpflichten sich, die Bestimmungen der Betriebsordnung einzuhalten.
- 8.4 Die Eltern stellen sicher, dass sie oder eine von ihnen bezeichnete Kontaktperson während der Betreuung in dringenden Fällen erreichbar sind.

9. Krankheit und Betreuungsausschluss

- 9.1 Das Kinderhaus kann die Betreuung eines Kindes vorübergehend ablehnen oder dessen Abholung verlangen, wenn dessen Gesundheitszustand eine angemessene Betreuung nicht zulässt oder eine Gefährdung anderer Kinder oder Mitarbeitender nicht ausgeschlossen werden kann.
- 9.2 Die Einzelheiten zum Umgang mit Krankheiten, Medikamenten und gesundheitlich bedingten Abwesenheiten werden in der Betriebsordnung geregelt.

10. Ordentliche Kündigung

- 10.1 Das Betreuungsverhältnis kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden.

- 10.2 Eine Reduktion des vereinbarten Betreuungsumfangs unterliegt derselben Frist.
- 10.3 Die Kündigung kann auch über einen vom Kinderhaus dafür vorgesehenen elektronischen Kommunikationsweg erfolgen.

11. Ausserordentliche Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- 11.1 Beide Vertragsparteien können das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen ausserordentlich beenden, wenn eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zumutbar ist.
- 11.2 Seitens des Kinderhauses kann ein wichtiger Grund insbesondere vorliegen, wenn:
 - a) das Wohl oder die Sicherheit des Kindes, anderer Kinder oder der Mitarbeitenden erheblich gefährdet ist;
 - b) eine angemessene Integration des Kindes in den Betreuungsalltag trotz geeigneter und zumutbarer Massnahmen dauerhaft nicht möglich ist;
 - c) wesentliche vertragliche Verpflichtungen trotz entsprechender Aufforderung wiederholt verletzt werden; oder
 - d) fällige Betreuungskosten trotz Mahnung nicht beglichen werden.
- 11.3 Soweit es die Umstände zulassen, sucht das Kinderhaus vor einer ausserordentlichen Beendigung gemeinsam mit den Eltern nach einer geeigneten Lösung.

12. Haftung und Versicherung

- 12.1 Das Kinderhaus haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch das Kinderhaus oder seine Mitarbeitenden schuldhaft verursacht werden.
- 12.2 Für persönliche Gegenstände der Kinder wie Kleidung, Schmuck, Spielzeug oder andere mitgebrachte Gegenstände wird im gesetzlich zulässigen Umfang keine Haftung übernommen.
- 12.3 Die Eltern sind für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz des Kindes verantwortlich.

13. Datenschutz

- 13.1 Personendaten der Kinder, Eltern und weiterer Bezugspersonen werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und entsprechend der Datenschutzerklärung der Kiberas AG bearbeitet.
- 13.2 Die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung informiert insbesondere über Art und Zweck der Datenbearbeitung, eingesetzte Dienstleister, Datenempfänger sowie die Rechte der betroffenen Personen.
- 13.3 Die Datenschutzerklärung ist auf der Website des Kinderhauses Ninna Nanna zugänglich.

14. Änderungen der Vertragsgrundlagen

- 14.1 Die Kiberas AG kann die AGB und die Betriebsordnung ändern, sofern hierfür sachliche Gründe bestehen.
- 14.2 Wesentliche Änderungen werden den Eltern rechtzeitig vor ihrem Inkrafttreten in geeigneter Form mitgeteilt.
- 14.3 Änderungen der Tarife richten sich nach den Bestimmungen der Tarifordnung und werden unter Einhaltung der dort vorgesehenen Mitteilungsfrist bekanntgegeben.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Sollte eine einzelne Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.
- 15.2 Es gilt Schweizer Recht.
- 15.3 Für Streitigkeiten aus dem Betreuungsverhältnis gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

15.4 Diese AGB treten am 15.09.2026 in Kraft und ersetzen sämtliche bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kinderhauses Ninna Nanna.

Version 5.0 von Oktober 2026